

# Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:

4 U 233/18

11 O 131/18 LG Stuttgart



Oberlandesgericht Stuttgart

4. ZIVILSENAT

**Im Namen des Volkes**

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Verfügungsklägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
gegen

**Stiftung Warentest**, vertreten durch d. Vorstand, Lützowplatz 11-13, 10785 Berlin  
- Verfügungsbeklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Damm & Mann**, Ballindamm 1, 20095 Hamburg, Gz.: 00051/18 hn/le

wegen Unterlassung

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 4. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Haag, den Richter am Oberlandesgericht Schüler und den Richter am Landgericht Winckler aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.12.2018 für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 17.08.2018 (Az. 11 O 131/18) wird zurückgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Streitwert: 20.000 €

## Gründe:

I.

Die Verfügungsklägerin, [REDACTED] welche Mitgliedschaften bzw. ihre Geschäftsanteile an private Kapitalanleger anbietet, begehrt von der verfügungsbeklagten Stiftung Warentest im Wege der einstweiligen Verfügung die Unterlassung von Äußerungen und des Listens der Verfügungsklägerin in der „Warnliste Geldanlage - Unseriöse Firmen und Produkte - Unternehmensbeteiligungen“ der Verfügungsbeklagten.

1.

Auf die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils wird Bezug genommen, § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

2.

Das Landgericht hat die Anträge als unbegründet abgewiesen.

(...)

rang einzuräumen vor den Interessen der Verfügungsklägerin, von einem Warnhinweis verschont zu bleiben. Niemand habe einen Anspruch darauf, nur so öffentlich dargestellt zu werden, wie es seiner Selbstwahrnehmung oder seinem Wunsch entspreche. Kritik an den Produkten und Dienstleistungen von Unternehmen, auch scharfe und pointierte Kritik sei gerade unter Verbraucherschutzgesichtspunkten im öffentlichen Interesse.

5.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze der Parteien und das Sitzungsprotokoll vom 19.12.2018 Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung ist in der Sache unbegründet.

1.

Die Berufung ist statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und gemäß § 520 Abs. 3 ZPO ausreichend begründet.

2.

Die Berufung ist jedoch unbegründet.

a)

Die Verfügungsanträge sind gemäß §§ 935, 940 ZPO zulässig und es besteht jedenfalls ein Verfügungsgrund. Diesbezüglich wird auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts Bezug genommen (LGU S. 6-8).

b)

Das Landgericht hat Unterlassungsansprüche der Klägerin gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit den deliktischen Anspruchsgrundlagen § 824 Abs. 1 BGB (Kreditgefährdung), § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG bzw. Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. 19 Abs. 3 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK (Verletzung des allgemeinen (Unternehmens-)Persönlichkeitsrechts bzw. des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, vgl. dazu zuletzt BGH, Urteil vom 10.04.2018 – VI ZR 396/16 Rn. 14 ff.) oder gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 185 ff. StGB, § 826 BGB zu Recht und mit zutreffender Begründung verneint, weil die gemäß Verfügungsantrag Ziff. 1 beanstandete Tatsachenbehauptung von der Beklagten nicht ge-

äußert und auch nicht suggeriert wurde (aa) und es sich bei der in Verfügungsantrag Ziff. 2 beanstandeten Aufnahme der Klägerin in die Warnliste der Beklagten um eine von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG und Art. 10 EMRK geschützte Meinungsäußerung der Beklagten handelt, der im Rahmen der Abwägung gegenüber den Rechten der Klägerin Vorrang zukommt (bb).

aa) Verfügungsantrag Ziffer 1 - Unterlassung der Äußerung

(1)

Durch die Äußerung der Beklagten ist die Klägerin in ihrer Rechtssphäre individuell und unmittelbar betroffen (zu Erkennbarkeit und Betroffenheit vgl. Korte, Praxis des Presserechts, 2014, § 2 Rn. 138; Soehring/Hoene a.a.O. § 13 Rn. 34 ff., jeweils m.w.N.). Die Klägerin wird von der Beklagten in ihrer Berichterstattung namentlich benannt.

(2)

Nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung ist bei Unterlassungsansprüchen gegenüber Äußerungen von folgenden Grundsätzen auszugehen (vgl. im Folgenden insbesondere BGH, Urteil vom 30.01.1996 – VI ZR 386/94 –, BGHZ 132, 13 Rn. 24; Urteil vom 16.06.1998 – VI ZR 205/97 –, BGHZ 139, 95 Rn. 14 ff.; Urteil vom 29.01.2002 – VI ZR 20/01 –, NJW 2002, 1192 Rn. 25 ff. jeweils m. w. N.; BverfGE 61, 1, 8; 90, 241, 247; BverfG, Beschluss vom 13.02.1996 – 1 BvR 262/91 –, ZUM 1996, 670, 672; aus der Literatur vgl. Korte a.a.O. § 2 Rn. 136 ff.; Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, Kapitel 4 Rn. 1 ff.; Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, 3. Aufl. 2016, 31. Abschnitt Rn. 70; jeweils m. w. N.):

(2.1)

Jede beanstandete Äußerung ist in dem Gesamtzusammenhang zu beurteilen, in dem sie gefallen ist. Dabei kommt es auf das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittsrezipienten an.

(2.2)

Für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist wesentlich, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist. Auch eine Äußerung, die auf Werturteilen beruht, kann sich als Tatsachenbehauptung erweisen, wenn und soweit bei den Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorgerufen wird. Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, in ent-

scheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Werturteil und Meinungsäußerung in vollem Umfang vom Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt.

### (2.3)

Eine Meinungsäußerung und eine wertende Kritik am Verhalten Anderer findet ihre Grenze dort, wo es sich um reine Schmähkritik oder eine Formalbeleidigung handelt oder wo die Äußerung die Menschenwürde antastet. Der Begriff der Schmähkritik ist nach ständiger Rechtsprechung des VVerfG im Interesse der Meinungsfreiheit eng auszulegen, da bei herabsetzenden Äußerungen, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen, die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschatz zurücktritt (BVerfG, Beschl. v. 26.06.1990 – 1 BvR 1165/89, juris Rn. 41 f.; Beschl. v. 10.10.1995 – 1 BvR 1476/91, juris Rn. 122). Eine Schmähung liegt nicht bereits wegen der herabsetzenden Wirkung einer Äußerung für Dritte vor, selbst wenn es sich um eine überzogene oder ausfällige Kritik handelt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.06.1990 – 1 BvR 1165/89, juris Rn. 41). Eine herabsetzende Äußerung nimmt vielmehr erst dann den Charakter der Schmähung oder Formalbeleidigung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (BVerfG, Beschl. v. 31.08.2000 – 1 BvR 826/00, juris Rn. 4). Aus diesem Grund wird Schmähkritik bei Äußerungen in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nur ausnahmsweise vorliegen und im Übrigen eher auf die sogenannte Privatfehde beschränkt bleiben (BVerfG, Beschl. v. 10.10.1995 – 1 BvR 1476/91, juris Rn. 122). Kennzeichen der Formalbeleidigung ist es, dass sich die Kränkung bereits aus der Form der Äußerung ohne Rücksicht auf ihren Inhalt ergibt (BVerfG, Beschl. v. 24.09.1993 – 1 BvR 1491/89, juris Rn. 15)

### (2.4)

Steht im jeweiligen Fall fest, dass eine Schmähkritik oder Formalbeleidigung nicht vorliegt, so ist die Interessenabwägung anhand verschiedener Kriterien bzw. Leitlinien des BVerfG vorzunehmen, die von der Rechtsprechung des BGH übernommen wurden:

Bei Tatsachenbehauptungen (soweit sie Dritten zur Meinungsbildung dienen können und daher dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG zugeordnet werden können) hängt die rechtliche Bewertung der Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung vom Wahrheitsgehalt der Äußerung ab. Denn wahre Äußerungen sind jedenfalls dann, wenn sie die Sozialsphäre betreffen, hinzunehmen. Bewusst unwahre Tatsachenäußerungen hingegen genießen den Grundrechtsschutz nicht. Ist die Wahrheit nicht erwiesen, wird die Rechtmäßigkeit der Beeinträchtigung eines anderen Rechts-

guts davon beeinflusst, ob besondere Anforderungen, etwa an die Sorgfalt der Recherche, beachtet worden sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.12.2002 – 1 BvR 755/99, juris Rn. 21, 32 f.), wobei die Anforderungen umso höher sind, je schwerwiegender die Äußerung das Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt (BGH, Urt. v. 16.02.2016 – VI ZR 367/15, juris Rn. 22). Eingeschränkt wird die Verdachtsberichterstattung zudem dadurch, dass die Tatsachenbehauptung, die eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit betrifft, demjenigen, der sie aufstellt oder verbreitet, nur solange nicht untersagt wird, wie er sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für erforderlich halten darf (vgl. § 193 StGB; BGH, Urt. v. 16.02.2016 – VI ZR 367/15, juris Rn. 22).

#### (2.5)

Bei Äußerungen, in denen sich wertende und tatsächliche Elemente in der Weise vermengen, dass die Äußerung insgesamt als Werturteil anzusehen ist, fällt bei der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen der Wahrheitsgehalt der tatsächlichen Bestandteile ins Gewicht. Enthält die Meinungsäußerung einen erwiesenen falschen oder bewusst unwahren Tatsachenkern, so tritt das Grundrecht der Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Schutzinteressen des von der Äußerung Betroffenen zurück (BGH, Urt. v. 16.12.2014 – VI ZR 39/14, juris Rn. 21; BVerfG, Beschl. v. 07.12.2011 – 1 BvR 2678/10, juris Rn. 34). Aufgrund dieses Einflusses der Unrichtigkeit des Tatsachenkerns auf den Abwägungsvorgang ist stets danach zu fragen, ob die Äußerung einen Tatsachenkern beinhaltet, auf dessen Erweislichkeit es seitens des Äußernden maßgeblich ankommt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.12.2011 – 1 BvR 2678/10, juris Rn. 41 ff.).

#### (2.6)

Bei vergleichenden Warentests scheidet nach ständiger Rechtsprechung des BGH die Anwendung wettbewerbsrechtlicher Grundsätze grundsätzlich aus (BGH, Urteil 18.10.1966 - VI ZR 29/65, GRUR 1967, 113 - Warentest). Testveranstalter wie die beklagte Stiftung Warentest haben einen Ermessensspielraum, wenn eine Untersuchung von Produkten neutral, objektiv und sachkundig vorgenommen wird (BGH, Urteil vom 09. Dezember 1975 – VI ZR 157/73, juris Rn. 31 – Warentest II; BGH, Urteil vom 10. März 1987 – VI ZR 144/86, juris Rn. 13 – Warentest IV; BGH, Urteil vom 21. Februar 1989 – VI ZR 18/88, juris Rn. 11 – Warentest V; BGH, Urteil vom 17. Juni 1997 – VI ZR 114/96, juris Rn. 10 – Druckertest; vgl. Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Aufl. 2013, § 22 Rn. 17 ff. m. w. N.). Sind diese Anforderungen erfüllt, hat der Testveranstalter einen erheblichen Spielraum bei der Angemessenheit der Prüfungsmethoden, der Auswahl der Testobjekte und bei der Darstellung der Untersuchungsergebnisse, wie dies dem Einfluss des Rechts der freien Meinungsäußerung auf die rechtliche Beurteilung einer nachteiligen Äußerung im Wer-

tungsbereich entspricht (BGH, Urteil vom 09. Dezember 1975 – VI ZR 157/73, juris Rn. 32 – Warentest II). Die beklagte Stiftung Warentest ist ein neutrales Institut. Sie nimmt in der Öffentlichkeit das Vertrauen als staatliche Einrichtung in Anspruch und ist nach der eigenen Satzung verpflichtet, ihre Untersuchungen nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen und unparteiisch darzustellen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 05. April 2018 – 2 U 99/17 –, juris Rn. 97 ff., 103 m. w. N.). Die Stiftung Warentest kann ihre Aufgaben wirksam nur erfüllen, wenn ihr innerhalb dieses durch die Sache abgesteckten Beurteilungsrahmens die Kompetenz zur Festlegung von Kriterien und wegen ihrer Tests belassen bleibt, diese ihr insbesondere nicht durch Einwände von Anbietern, die ihr Produkt nicht richtig gewürdigt glauben, beschnitten wird (BGH, Urteil vom 10. März 1987 – VI ZR 144/86, juris Rn. 13 – Warentest IV). Die Grenze der Unzulässigkeit ist erst dann überschritten, wo es sich um bewusste Fehlurteile und bewusste Verzerrungen, insbesondere auch unrichtige Angaben und einseitige Auswahl der zum Vergleich gestellten Waren und Leistungen handelt, aber auch dort, wo die Art des Vorgehens bei der Prüfung und die sich aus den durchgeführten Untersuchungen gezogenen Schlüsse als sachlich nicht mehr vertretbar („diskutabel“) erscheinen (BGH, Urteil vom 09. Dezember 1975 – VI ZR 157/73, juris Rn. 32 – Warentest II).

(2.7)

Bei WirtschaftBerichterstattung wird ebenfalls regelmäßig keine geschäftliche Handlung im Sinne von §§ 3 ff. UWG angenommen und es besteht Rechtsschutz nur nach § 824 BGB wegen Verbreitung unrichtiger Tatsachen und in den Fällen unvertretbarer Wertungen und Schmähungen (vgl. nur Soehring/Hoene a.a.O. § 22 Rn. 3,4 und 7).

(2.8)

Eine VerdachtsBerichterstattung ist grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen zulässig, wenn es sich um einen Gegenstand berechtigten öffentlichen Interesses handelt, wobei nicht nur Straftaten, sondern auch mit einem sozialen oder moralischen Unwerturteil zu verknüpfende Verhaltensweisen in Betracht kommen können, und die gebotene pressemäßige Sorgfalt beachtet wurde, insbesondere ein Mindestbestand an Beweistatsachen vorliegt, und wenn auch dargestellt wird, dass es sich einstweilen nur um einen Verdacht handelt (vgl. nur Soehring/Hoene a.a.O. § 16 Rn. 23 ff. m. w. N.).

(3)

Ausgehend von diesen Grundsätzen besteht vorliegend schon keine Wiederholungsgefahr für ei-

nen Unterlassungsanspruch, weil die Beklagte die beanstandete Äußerung nicht getätigt bzw. durch ihre Äußerungen einen entsprechenden unabweislichen Eindruck nicht erweckt hat, dass gegen Verantwortliche der Klägerin strafrechtlich ermittelt werde.

(3.1)

Das Landgericht hat den Aussagegehalt der Äußerung der Verfügungsbeklagten unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des BGH auch nach Auffassung des Senats richtig festgestellt. Auf die Gründe des Landgerichts wird vollumfänglich Bezug genommen (LGU S. 9 ff.). Der Äußerung lässt sich in ihrem Gesamtkontext und aus Sicht eines verständigen Durchschnittsrezipienten die verdeckte und falsche Tatsachenbehauptung, dass auch gegen Verantwortliche der Klägerin strafrechtlich ermittelt werde, gerade nicht entnehmen. Es wird lediglich auf ein Näheverhältnis der Klägerin zur [REDACTED] Gruppe und dem dort verantwortlichen [REDACTED] abgestellt. Zudem wird mitgeteilt, dass die Klägerin erst im Jahr 2017 gegründet worden und „noch jung“ sei. Durch die Äußerungen wird bei einem durchschnittlichen Leser allenfalls die dann naheliegende Frage aufgeworfen, ob auch gegen Verantwortliche der Klägerin ermittelt werde. Dass dies tatsächlich der Fall sein soll, wird jedoch nicht suggeriert. Die Lesart der Klägerin überzeugt nicht.

(3.2)

Die Beklagte musste die weitere Anknüpfungstatsache, dass gegen Verantwortliche der Klägerin nicht strafrechtlich ermittelt werde, auch nicht zur Entlastung der Klägerin ausdrücklich mitteilen. Es handelte sich, worauf die Beklagte erstinstanzlich zu Recht hingewiesen hat, um eine negative Tatsache, deren vollständigen Wahrheitsgehalt die Beklagte nicht prüfen konnte. Für eine solche Aussage hätte die Beklagte bei diversen Strafverfolgungsbehörden wohl im In- und Ausland und wohl wegen mehrerer Personen recherchieren müssen. Aufgrund der allgemein bekannten Unschuldsvermutung handelt es sich zudem um den Normalfall, dass Personen nicht vorbestraft sind und dass gegen diese nicht strafrechtlich ermittelt wird.

Die Beklagte war ohnehin nicht dazu verpflichtet, alle Anknüpfungstatsachen mitzuteilen, denn die Möglichkeit, seine Meinung frei zu äußern, wäre erheblich eingeschränkt, wenn ein Werturteil nur unter gleichzeitiger und insbesondere vollständiger Angabe der Tatsachen, die es tragen, in die Öffentlichkeit gelangen dürfte. Dies gilt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung insbesondere bei der Presseberichterstattung im Rahmen des politischen Meinungskampfes (BGH, Urteil vom 18.06.1974 – VI ZR 16/73, NJW 1974, 1762 Rn. 24; Urteil vom 30.10.1981 - I ZR 93/79, NJW 1982, 637 Rn. 24; BVerfG, Beschluss vom 11.05.1976 - 1 BvR 163/72, Ziff. II 1.a)) und auch vor-



liegend im Bereich der Wirtschaftsberichterstattung.

(3.3)

Die Klägerin begehrt mit Verfügungsantrag Ziff. 1 nicht etwa die Unterlassung der Äußerung der Beklagten, der Vorstand der Klägerin, [REDACTED] habe auf ihre Anfrage zu dem Erwerb der Anteile an der [REDACTED] mbH geschwiegen (vgl. dessen eidesstattliche Versicherung vom [REDACTED] Bl. 24), weshalb diese streitige Behauptung der Beklagten insoweit dahinstehen kann.

bb) Verfügungsantrag Ziffer 2 – Eintrag in der Warnliste

Das Landgericht hat auch insoweit richtig entschieden. Es handelt sich um eine Meinungsäußerung der Beklagten, die, auch wenn die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Klägerin erheblich sein mögen, jedenfalls nicht unvertretbar und bei Abwägung der Interessen der Klägerin und den satzungsgemäßen Aufgaben der Beklagten und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, insbesondere von privaten Kapitalanlegern, auch zulässig ist. Eine Schmähkritik liegt ersichtlich nicht vor.

(1)

Die Überschrift der Warnliste der Beklagten lautet: „Warnliste Geldanlage Unseriöse Firmen und Produkte“ (Bl. 16).

„Seriös“ bedeutet „ordentlich, ernst, würdig (personenbezogen), gediegen, solide gefertigt (sachbezogen), vertrauenswürdig, glaubwürdig, zuverlässig, ernst zu nehmen (handlungsbezogen)“ (<https://de.wiktionary.org/wiki/seri%C3%B6s>). „Unseriös“ bedeutet mithin jeweils das Gegenteil.

Durch die Warnung sollen potentielle Kapitalanleger auf Gefahren aufmerksam gemacht werden, die bei einer Unternehmensbeteiligung an der Klägerin drohen können, nämlich der Verlust ihres Kapitals. Bei diesem Werturteil handelt es sich um eine Meinungsäußerung.

(2)

Es kann dahinstehen, ob der Beklagten nach den Grundsätzen bei Testberichterstattung ein weiter Ermessensspielraum zusteht. Vorliegend hat die Beklagte zwar kein Produkt der Klägerin getestet, sondern Äußerungen über die Klägerin selbst getätigt. Da die Klägerin Kapitalanlegern Mitgliedschaften bzw. Geschäftsanteile anbietet, handelt es sich bei wirtschaftlicher Betrachtung bei der Mitgliedschaft und somit bei einer Unternehmensbeteiligung an der Klägerin selbst um das ei-

gentliche „Produkt“ der Klägerin, weshalb die oben genannten Grundsätze entsprechend Anwendung finden könnten (zur Übertragung der Grundsätze bei Testberichterstattung auf Finanzdienstleistungen vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 25.04.2002 – 16 U 136/01, juris Rn. 39). Die Beklagte berichtet speziell in ihrer Publikation „Finanztest“ und im Internet unter „test.de“ ständig über alle möglichen Anbieter und Produkte von Kapitalanlagen für private Kapitalanleger. In der „Warnliste“ werden die besonders negativ bewerteten Unternehmen und Produkte zusammen aufgeführt.

(3)

Jedenfalls steht der Beklagten nach den Grundsätzen bei Wirtschaftsberichterstattung ebenfalls ein Ermessensspielraum zu.

(4)

Bereits die unstreitigen, teilweise auch in den Äußerungen der Beklagten mitgeteilten Tatsachen, rechtfertigen in der Gesamtschau das Werturteil „unseriös“ und damit die Aufnahme der Klägerin in die Warnliste der Beklagten. Aufgrund der folgenden unstreitigen Tatsachen durfte die Beklagte dieses Werturteil äußern:

(4.1)

Die Klägerin benennt keine konkreten Investitionsobjekte. Private Kapitalanleger wissen - mit Ausnahme der ██████████ - nicht, in welche Objekte die Klägerin, deren Geschäfte nach dem Vortrag der Klägerin durchaus „florieren“ sollen, bisher konkret investiert hat und künftig konkret investieren wird. Es geht dabei nicht um die Frage der Rechtmäßigkeit, ob eine Prospektpflicht für die Klägerin besteht, sondern um die Frage der Seriosität. Der Hinweis der Klägerin auf die allgemeinen Ausführungen in der Satzung der Klägerin zu ihrer Investitionspolitik (Bl. 57, 68) genügt nicht. Wegen dieser Intransparenz ist nicht auszuschließen, dass die Klägerin bzw. ihr bei privaten Kapitalanlegern eingesammeltes Vermögen der Verfolgung unbekannter, möglicherweise eher im Interesse Dritter liegender Zwecke dienen soll.

(4.2)

Es erfolgte eine Übertragung der Geschäftsanteile der ██████████ mbH von der ██████████ AG ██████████ an die Klägerin. Die Einzelheiten der Gründe für die Übertragung und ihr Zeitpunkt wurden nicht öffentlich von der Klägerin kommuniziert. Sie werden auch im vorliegenden Rechtsstreit nicht näher dargelegt. Die Klägerin übernahm die Anteile von der wohl in finanzielle Notlage geratenen ██████████ AG, welche sich durch Nachrangdarlehen von privaten Kapitalanlegern fi-

nanziert hat und gegen die ein Gericht in [REDACTED] ein [REDACTED] angeordnet hat (AG 9). Da auch die Klägerin private Kapitalanleger als Mitglieder zu gewinnen versucht, handelt es sich um eine für potentielle Mitglieder der Klägerin wesentliche Information, dass ein großes Investitionsobjekt aus der Vermögensmasse einer anderen, bereits fehlgeschlagenen Unternehmung stammt.

(4.3)

[REDACTED] ist mehrfach einschlägig wegen unter anderem wegen Untreue vorbestraft (AG 4), gegen ihn wird aktuell wegen seiner leitenden Tätigkeit für Gesellschaften der [REDACTED]-Gruppe (AG 5) erneut wegen Untreue ermittelt. Er war Mitgründer der Klägerin, die früher als [REDACTED] firmierte. Er schweigt zur Übertragung der [REDACTED]-GmbH-Anteile. Er war zuletzt vom [REDACTED] bis [REDACTED] Geschäftsführer der [REDACTED]-GmbH (LGU S. 16). Da [REDACTED] auch Mitgründer der Klägerin war, hat er das Unternehmenskonzept der Klägerin zumindest mitentwickelt. Es ist für private Kapitalanleger eine entscheidende Information und für das Werturteil der Beklagten eine wesentliche Tatsachengrundlage, dass das Geschäftsmodell der Klägerin von einem einschlägig wegen Vermögensdelikten verurteilten Straftäter mitentwickelt wurde und dieser auch noch an einer wesentlichen Investition der Klägerin mitgewirkt hat.

(4.4)

Der Vorstand der Klägerin, [REDACTED] war früher Mitarbeiter von [REDACTED] und in dem - aus der Sicht der privaten Kapitalanleger fehlgeschlagenen - Geschäftsmodell der [REDACTED]-Gruppe selbst mit tätig. Er befindet sich zudem in Privatinsolvenz (AG 8). Aus Sicht von Kapitalanlegern hat der Umstand, dass ein Vorstand der Klägerin, der ihr Vermögen verwalten soll, schon privat nicht in der Lage war, seine eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse zu übersehen, erhebliches Gewicht. Es kommt dabei nicht auf eine gewerberechtliche Zuverlässigkeit an, sondern wie bereits ausgeführt auf die Frage der Seriosität.

(4.5)

Rechtsanwalt [REDACTED] ist Aufsichtsratsvorsitzender der Klägerin und Rechtsvertreter der [REDACTED]-Gruppe (AG 8.1). Diese personelle Verflechtung im Bereich Aufsicht der Klägerin und der rechtlichen Beratung der [REDACTED]-Gruppe ist für private Kapitalanleger ebenfalls von erheblicher Bedeutung. Insoweit kann nicht von einem personellen „Neuanfang“ gesprochen werden.

(...)